

Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.

Anerkannter Naturschutzverband

Jägerschaft des Landkreises Ammerland e. V.

- Hegering Edewecht -



Durchführungsverordnung zum Schießnachweis

Seit 2022 ist in Niedersachsen gemäß § 24 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz ein gesetzlicher Schießübungsnachweis für jeden Jäger erforderlich, der an einer Gesellschaftsjagd teilnimmt oder der eine Gesellschaftsjagd veranstaltet. Dieser darf nicht älter als ein Jahr sein. Wie dieser Nachweis zu erbringen ist, hat der Gesetzgeber bislang nicht explizit vorgeschrieben. Stattdessen basierte er auf einer Empfehlung der Jägerschaft und erfolgte u.a. in Anlehnung an die LJN-Keilernadel (zwei Schüsse im Leben).

Jetzt, in 2024, hat sich der Gesetzgeber gemeldet und erklärt, wie seine Gesetzesvorgabe ab dem 01.02.2025 umgesetzt werden soll.

Wer an Gesellschaftsjagden auf Schalenwild teilnehmen will, muss mindestens 10 Schuss mit Patronenmunition im Kaliber .222 oder stärker abgeben, davon mindestens 5 auf ein sich bewegendes Ziel, das Schalenwild darstellt (laufender Keiler). Die Schüsse müssen nicht im Leben sitzen, sodass die zukünftigen Anforderungen unter denen der bisherigen Durchführung bleiben.

Soll es auf „andere Gesellschaftsjagden“ gehen, sind mit einer Flinte 15 Wurfscheiben (Trap, Skeet, Parcours) mit Schrot zu beschießen.

Schießnachweise, die vor dem 01.02.2025 ausgestellt wurden und bei der Durchführung der Jagd nicht älter als ein Jahr sind, stehen einem Schießübungsnachweis nach den neuen Richtlinien gleich.

Es bleibt also vorerst bei einem Schießnachweis und keinem Treffsicherheitsnachweis!

Hegeringleiter:

stv. Hegeringleiter:

Schrift- und Kassenwartin:

Ansprechpartnerin für Öffentlichkeitsarbeit:

Bläserobmann:

Hundeobmann:

Schießobmann:

Daniel Bernett

Dr. Hans Fittje

Marlies Backkus

Anke Fockenberg

Rudolf König

Rene Sieger

Uwe Schmidtke

Bankverbindung:

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

Institut:

Hegering Edewecht Dr. Hans Fittje

DE14 2806 1822 0011 8486 00

GENODEF1EDE

Volksbank Oldenburg